Haushaltssatzung der Gemeinde Grambek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 und der Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

		_			
1.	im	Erge	bnisp	lan	mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.293.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.371.600	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einemJahresfehlbetrag von	-77.700	EUR

2. im Finanzplan mit

Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.260.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	400.000	EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	816.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

1.277.800 EUR

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	400.000	EUR
2.	Investitionsförderungsmaßnahmen auf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.100.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,81	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und for:	stwirtschaftlichen	380 %
	Betriebe (Grundsteu	uer A)	
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 %
2.	Gewerbesteuer		380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.500,00 EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Ordnungsangelegenheiten, Innere Verwaltungsangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Steuerangelegenheiten, zentrale Verwaltung Schulen, Finanzen, öffentliche Sicherheit und Bauangelegenheiten entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget

verbunden.	. Die	Einzahlungen	und	Auszahlungen	für	Investitionen	und	Investitionsförderungsmaßnahmen	werden
ebenfalls z	u ents	prechenden B	Budge	ets verbunden.					

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO-Doppik ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.01.2024 erteilt. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden mit dem Teilbetrag in Höhe von 1.600.000 € genehmigt.

Grambek, 06.02.2024		
		-Ries- Bürgermeister
	Sieael	